



---

## Kurzinformation

### Regulatorien für die private Raumfahrt in Deutschland

---

Eine **nationale** Gesetzgebung im Bereich der Raumfahrt ist in Deutschland bereits seit vielen Jahren Gegenstand von Diskussionen.<sup>1</sup> Die Bundesregierung hat nun **Eckpunkte** zu einem deutschen Weltraumgesetz beschlossen.<sup>2</sup>

Weltraumaktivitäten werden nach diesen Eckpunkten unter einem **Genehmigungsvorbehalt** stehen. Die Zuständigkeit dazu wird bei einer Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) liegen. Die Antragsteller bringen gegenüber der zuständigen Behörde sämtliche Unterlagen bei, die für die Genehmigung erforderlich sind. Die zuständige Behörde genehmigt Anträge unter Einbeziehung anderer Ressorts.<sup>3</sup> Die beteiligten Ressorts können binnen einer einwöchigen Frist dem BMWK mitteilen, dass sie den Antrag prüfen wollen. Dabei haben sie auch ihre Betroffenheit darzulegen. Innerhalb einer darauffolgenden dreiwöchigen Frist geben die entsprechenden Ressorts dann ihr Votum ab, das die für die Begründung des späteren Verwaltungsakts geeigneten Erwägungen enthält.<sup>4</sup>

Die Behörde erteilt Genehmigungen für spezielle Aktivitäten im Weltraum. Zusätzlich werden auf Antrag auch Genehmigungen für die sachliche Änderung und die persönliche Übertragung der Aktivität erteilt werden. Der Startplatz einer Weltraumaktivität wird unter einem

---

1 Interview des Deutschlandfunk Kultur mit Prof. Stephan Hobe, Universität zu Köln, zum Weltraumrecht, 23. Januar 2019, <https://www.deutschlandfunkkultur.de/raumfahrt-warum-deutschland-ein-weltraumgesetz-braucht-100.html>.

2 Bekanntgabe der Bundesregierung vom 4. September 2024, „Für eine stärkere Raumfahrtindustrie“, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-beschliesst-weltraumgesetz-2306100>.

3 BT-Drucksache 20/12775, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 5. September 2024, Eckpunkte der Bundesregierung für ein Weltraumgesetz, S. 3 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-der-bundesregierung-fuer-ein-weltraumgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

4 BT-Drucksache 20/12775, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 5. September 2024, Eckpunkte der Bundesregierung für ein Weltraumgesetz, S. 4, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-der-bundesregierung-fuer-ein-weltraumgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

Zulassungsvorbehalt stehen, der auch eine **Umweltprüfung** umfasst.<sup>5</sup> Die veröffentlichten Eckpunkte enthalten noch keine Informationen zur Regelung einzelner Phasen des Genehmigungsprozesses oder zur **zeitlichen** Beschränkung der erteilten Genehmigungen. Es wird aber das Erfordernis der planmäßigen Beendigung jeder Weltraumaktivität geben.<sup>6</sup>

Das Gesetz wird einen verschuldensunabhängigen **Regressanspruch** der Bundesrepublik Deutschland gegen den nicht-staatlichen Betreiber beinhalten, der durch Bankbürgschaft oder Haftpflichtversicherung abzusichern ist. Der Regressanspruch wird Anwendung finden, wenn und soweit Deutschland nach den weltraumrechtlichen Verträgen einem anderen Staat gegenüber haften muss. Soweit die Aktivität entsprechend der Genehmigung durchgeführt wird und kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, wird der Regress begrenzt sein. Diese Begrenzung ist angesetzt auf **10 Prozent** des durchschnittlichen Jahresumsatzes des Betreibers der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vor dem Jahr, in dem die Genehmigung für die Raumfahrtaktivität beantragt wird, maximal jedoch **50 Mio. Euro**. Gibt es weniger als drei, aber mindestens ein abgeschlossenes Geschäftsjahr, so wird auf die abgeschlossenen Geschäftsjahre (exklusive eines etwaigen Rumpfgeschäftsjahres) abgestellt. Gibt es noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr, so wird auf die Prognose des Betreibers der nächsten drei vollen Geschäftsjahre abgestellt. Handelt es sich um eine Konzerngesellschaft, ist auf den Konzernumsatz abzustellen. Diese Begrenzung entspricht auch der jeweils **abzusichernden Summe** für die Versicherung bzw. die Bürgschaft.<sup>7</sup> Zur Haftung gegenüber privaten Dritten enthält das Eckpunktepapier keine Informationen. Die Eckpunkte enthalten ebenso keine Angaben zur gesonderten Haftung bei Übertragung von Weltraumaktivitäten.

Ein **Sanktionsregime** bei Nichtbeachtung der Regeln der privaten Raumfahrt spricht das Eckpunktepapier bisher nicht an. Im Rahmen des deutschen Rechtssystems ist jedoch davon auszugehen, dass sich Sanktionen am Ordnungswidrigkeitsrecht orientieren werden.

\*\*\*

5 BT-Drucksache 20/12775, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 5.September 2024, Eckpunkte der Bundesregierung für ein Weltraumgesetz, S. 2 f, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-der-bundesregierung-fuer-ein-weltraumgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

6 BT-Drucksache 20/12775, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 5.September 2024, Eckpunkte der Bundesregierung für ein Weltraumgesetz, S. 1, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-der-bundesregierung-fuer-ein-weltraumgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2>.

7 BT-Drucksache 20/12775, Unterrichtung durch die Bundesregierung vom 5.September 2024, Eckpunkte der Bundesregierung für ein Weltraumgesetz, S. 3, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-der-bundesregierung-fuer-ein-weltraumgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2>.